

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juni 1973	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 73	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes . . . <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	199
12. 6. 73	Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-12</i>	202
8. 6. 73	Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen <i>Ändert GVBl. II 322-58</i>	203
12. 6. 73	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen <i>GVBl. II 91-22</i>	203
12. 6. 73	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden <i>GVBl. II 511-16</i>	204

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

Vom 12. Juni 1973

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg“ werden die Gemeinden
4. Brensbach 8. Fränkisch-Crumbach
gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt“ werden neu eingefügt die Gemeinden
5. Brensbach 16. Fränkisch-Crumbach.
3. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, I. Amtsgericht Frankfurt am Main“ wird die Gemeinde
13. Okriftel
gestrichen.
4. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Hom-

burg v. d. H.“ werden die Gemein-

den
5. Köppern 8. Seulberg
gestrichen.

5. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ werden die Gemeinden
16. Reifenberg 18. Schloßborn
gestrichen.

6. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen“ werden die Gemeinden

3. Arnoldshain 29. Reichenbach
6. Dorfweil 32. Rod a. d. Weil
7. Emmers- 35. Steinfischbach
hausen 36. Treisberg
24. Niederems 38 a. Weilnau
25. Nieder- 43. Wüstems
lauken

26. Oberlauken
gestrichen; neu eingefügt wird die
Gemeinde

39. Weilrod.

7. Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ werden die Gemeinden

*) Ändert GVBl. II 210-16

4. Aua 46. Mecklar
8. Biedebach 51. Obergeis
12. Friedlos 61. Rohrbach
17. Gittersdorf 70. Tann
45. Meckbach 71. Untergeis
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
1. Breitenbach 43. Ludwigsau
a. Herzberg 48. Neuenstein.
22. Haunetal
8. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ wird die Gemeinde
19 a. Haunetal gestrichen.
9. Unter „C. Landgericht Fulda, IV. Amtsgericht Lauterbach“ werden die Gemeinden
12. Feldkrücken 47. Rebgeshain
31. Kölzenhain gestrichen.
10. Unter „D. Landgericht Gießen, I. Amtsgericht Alsfeld“ werden die Gemeinden
5. Arnshain 44. Ober-Gleen
10. Boben- 46. Ober-
hausen II Seibertenrod
27. Heimerts- 66. Unter-
hausen Seibertenrod
28. Helpershain 73. Wohnfeld
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
33. Homberg 34. Kirtorf.
11. Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ werden die Gemeinden
4. Bellmuth 8. Bobenhausen I
gestrichen.
12. Unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ werden die Gemeinden
3. Beienheim 9. Dorn-
7. Burgholz- Assenheim
hausen 34. Weckesheim
vor der Höhe
gestrichen.
Bei
26. Reichelsheim i. d. Wetterau werden die Worte „i. d. Wetterau“ gestrichen.
13. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ werden die Gemeinden
6. Blofeld 24. Heuchelheim
11. Dauernheim 37. Ober-Mockstadt
gestrichen.
14. Unter „F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen“ werden die Gemeinden
7. Ellering- 27. Twiste
hausen 28. Vasbeck
22. Nieder-
Waroldern
23. Ober-
Waroldern
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
26. Twistetal 30. Volkmarsen.
15. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ werden die Gemeinden
54. Udenborn 64. Zennern
56. Utters-
hausen
gestrichen.
16. Unter „F. Landgericht Kassel, V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel“ werden die Gemeinden
8. Falkenberg 29. Rockshausen
10. Hebel 32. Saasen
21. Mühlbach 33. Salzberg
25. Rabolds-
hausen
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
26. Rengshausen.
17. Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel“ werden die Gemeinden
8. Eschen- 13. Helsa-
struth Wickenrode
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
14. Helsa.
18. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden
1. Adorf 36. Mühlhausen
3. Alraft 43. Nieder-Werbe
7. Benkhausen 49. Ottlar
8. Berndorf 53. Rhenege
12. Deisfeld 55. Sachsenhausen
16. Flechtdorf 58. Schweinsbühl
19. Giebring- 59. Stormbruch
hausen 61. Sudeck
25. Hering- 67. Wirmighausen
hausen
28. Höring-
hausen
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
13. Diemelsee 65. Waldeck.
19. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden
27. Heinebach 48. Niedermöllrich
gestrichen.
20. Unter „F. Landgericht Kassel, IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda“ werden die Gemeinden
3. Bauhaus 33. Niedergude
4. Baumbach 34. Niederthal-
13. Erdpen- hausen
hausen 35. Oberellenbach
16. Gerterode 36. Obergude
20. Hergers- 41. Rengshausen
hausen 48. Sterkelshausen
24. Licherode 49. Süß
27. Ludwigseck
32. Nieder-
ellenbach
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- | | | | |
|--|-----------------------------|---|-----------------------|
| 1. Alheim | 27. Nentershausen. | 64. Schwabendorf | 75. Wolfskaute |
| 6. Cornberg | | 71. Wahlen | |
| 21. Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ werden die Gemeinden | | gestrichen. | |
| 5. Cornberg | 17. Nentershausen | 28. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn“ wird die Gemeinde | |
| 6. Dens | 26. Weißenhasel | 11. Bracht | |
| 16. Mönchhosbach | | gestrichen. | |
| gestrichen. | | 29. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt“ wird die Gemeinde | |
| 22. Unter „F. Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen“ werden die Gemeinden | | 6. Breitenbach a. Herzberg | |
| 22. Netze | 24. Waldeck | gestrichen. | |
| gestrichen. | | 30. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, II. Amtsgericht Hochheim a. M.“ wird die Gemeinde | |
| 23. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ wird die Gemeinde | | 4. Eddersheim | |
| 42. Sankt Ottilien | | gestrichen. | |
| gestrichen. | | 31. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein“ werden die Gemeinden | |
| 24. Unter „F. Landgericht Kassel, XIII. Amtsgericht Wolfhagen“ wird die Gemeinde | | 2. Bermbach | 14. Ketternschwalbach |
| 30. Volkmarsen | | 3. Beuerbach | 24. Oberems |
| gestrichen. | | 8. Esch | 29. Wallbach |
| 25. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn“ wird die Gemeinde | | 13. Kesselbach | |
| 10. Hasselbach | | gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden | |
| gestrichen. | | 11. Hünstetten | 29. Waldems. |
| 26. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder“ werden die Gemeinden | | 32. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach“ werden die Gemeinden | |
| 15. Ellnröde | 22 a. Haina/Kloster | 28. Limbach | 50. Strinz-Trinitatis |
| 22. Gemünden | 33. Rosenthal an der Wohra | 39. Oberlibbach | |
| gestrichen. | | gestrichen. | |
| neu eingefügt. | | | |
| 27. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ werden die Gemeinden | | | |
| 1. Albshausen | 28. Haina/Kloster | | |
| 15. Ellnröde | | | |
| 20. Ernstshausen | 36. Homberg (Kreis Alsfeld) | | |
| 21. Gemünden an der Wohra | 38. Josbach | | |
| 22. Gleimshain | 40. Kirtorf | | |
| | 45. Lehrbach | | |
| | 58. Rosenthal | | |

Artikel 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes*)**

Vom 12. Juni 1973

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Hochschulen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, soweit diese Aufgaben nicht der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen obliegen,“

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einzelne Studiengänge eine zentrale Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen erfolgt, ist die Bewerbung an die Zentralstelle unter Angabe der gewünschten Hochschulen und der Studiengänge zu richten.“

3. § 16 Abs. 4 wird gestrichen.

4. Als § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a

Aufnahmebeschränkungen

(1) Die Aufnahme an den Hochschulen des Landes kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. I 1973 S. 135) beschränkt werden.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes fordert die Hochschulen rechtzeitig auf, die Berichte gemäß Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages gleichzeitig ihm und dem Kultusminister vorzulegen. Er schlägt dem Kultusminister die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber vor. Der Kultusminister setzt die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber durch Rechtsverordnung fest. Dies gilt auch dann, wenn der Präsident des Landeshochschulverbandes den Vorschlag zur

Festsetzung der Höchstzahlen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zwischen ihm und dem Kultusminister ein Einvernehmen über die Höchstzahlen nicht erzielt wird.

(3) Der Kultusminister erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 12 des Staatsvertrages.

(4) Ist an einer Hochschule des Landes die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang festgesetzt worden, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist (Art. 11 Abs. 7 des Staatsvertrages), so erfolgt die Auswahl der Bewerber nach einer dem Art. 11 Abs. 1 bis 6 und Art. 12 des Staatsvertrages entsprechenden, vom Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) Der Präsident des Landeshochschulverbandes bestellt den Vertreter für den Beirat der Zentralstelle und zwei Stellvertreter (Art. 6 des Staatsvertrages).“

5. § 36 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

6. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „und 7“ gestrichen.

7. § 39 a erhält folgende Fassung:

„§ 39 a

Übergangsweise Zuständigkeit
des Kultusministers

Der Kultusminister nimmt die nach §§ 16 und 16 a dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes obliegenden Aufgaben wahr, bis dieser seine Amtsgeschäfte aufgenommen hat. Der Kultusminister stellt diesen Zeitpunkt durch Rechtsverordnung fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-12

**Erste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in
Laufbahnen besonderer Fachrichtungen*)**

Vom 8. Juni 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 387), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, so wird deren Gültigkeit durch diese Verordnung nicht berührt. Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, dürfen nach dieser Verordnung nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerber mit Laufbahnprüfung vorhanden sind, ein dienstliches Interesse vorliegt und der Fachminister, der Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission zugestimmt haben. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung der Landespersonalkommission nur erforderlich, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 322-58

**Anordnung
über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO
für Winterbaustellen*)**

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I

S. 901) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 10. Dezember 1968 (GVBl. I S. 314)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 91-22
1) GVBl. II 91-13

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die
Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die
Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden*)**

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I

S. 981) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 12. Januar 1970 (GVBl. I S. 62)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 511-16

1) GVBl. II 511-12

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47